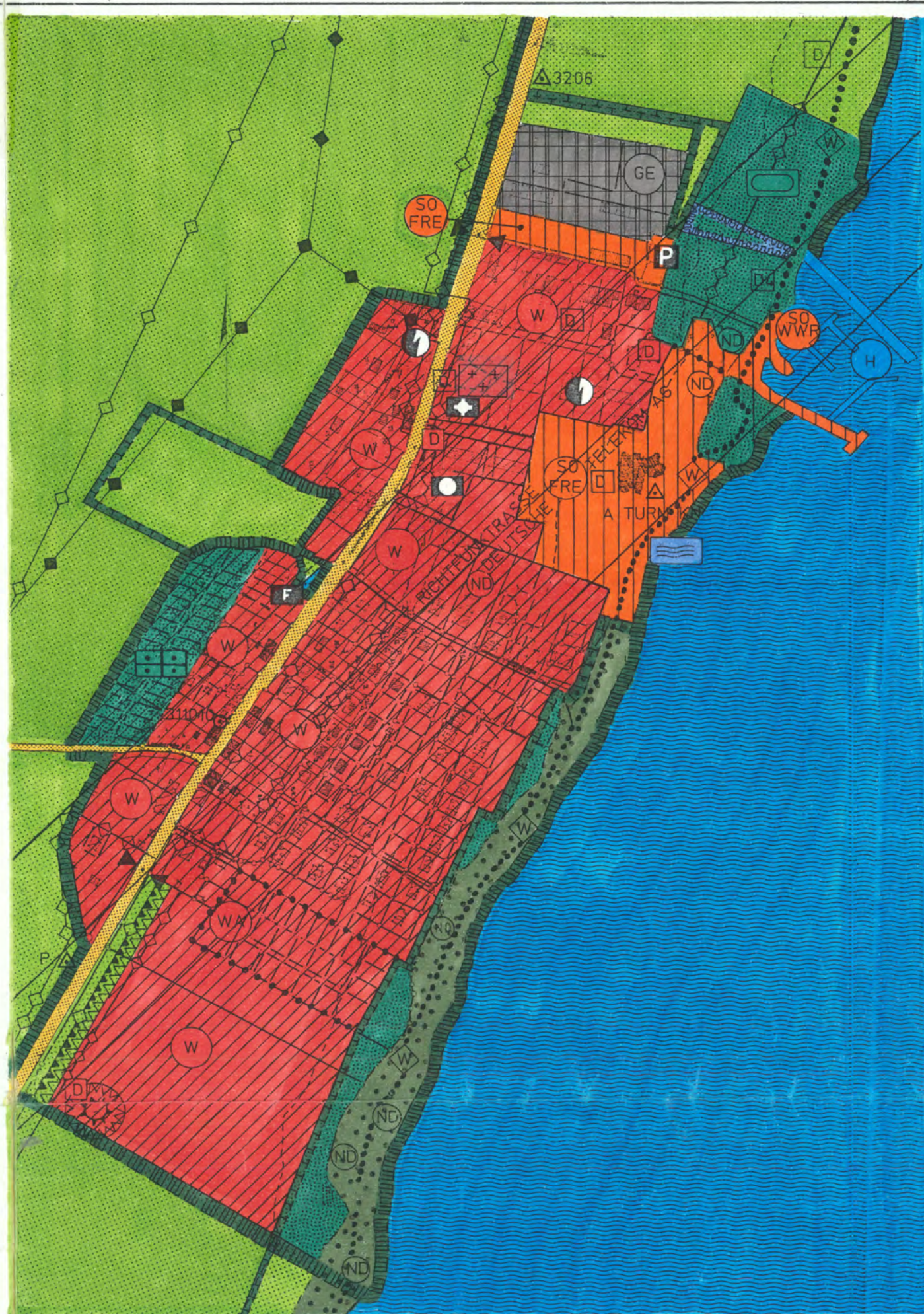
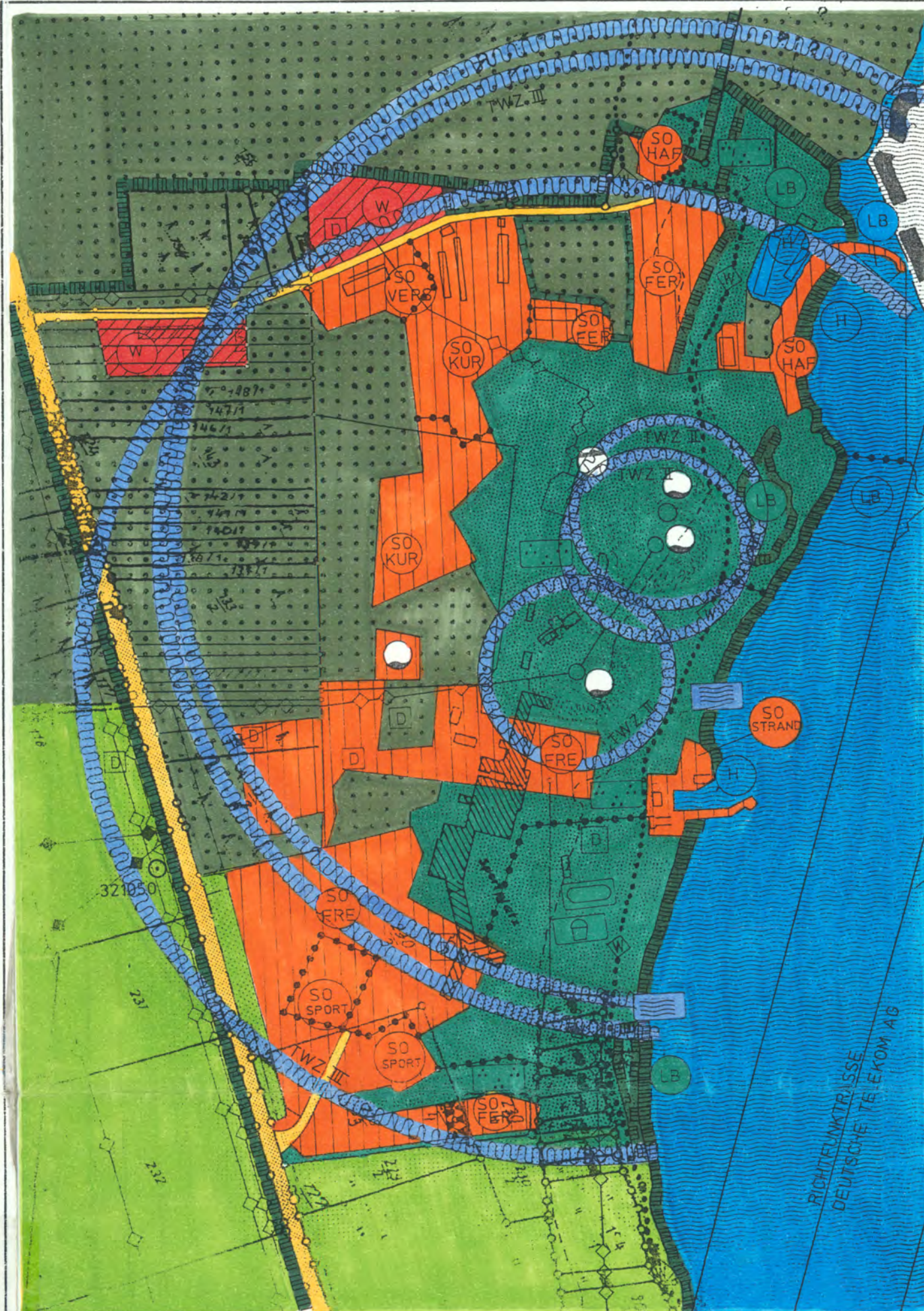
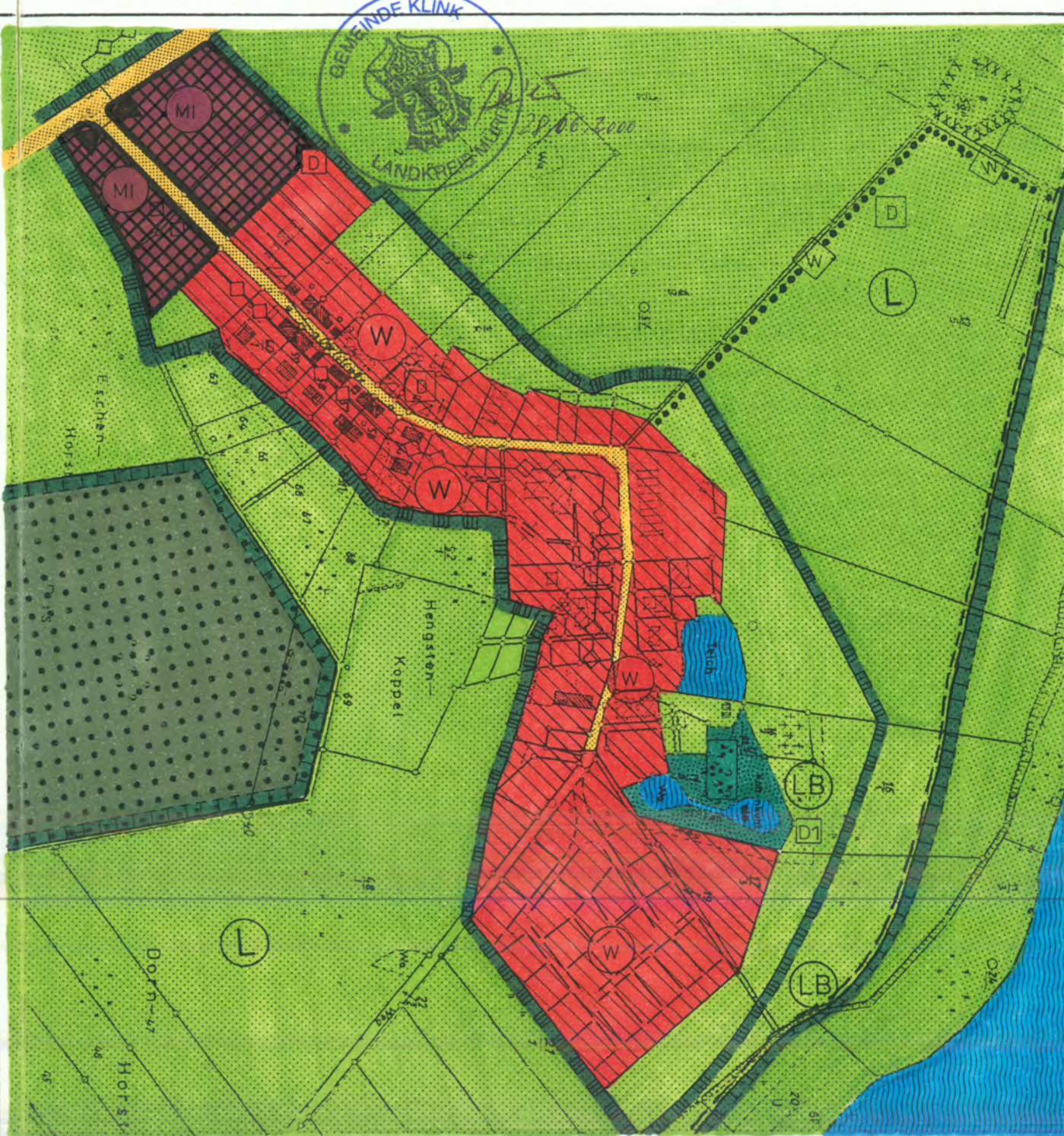




FLÄCHENNUTZUNGSPLAN KLINK ORTSLAGE KLINK Maßstab 1:5.000



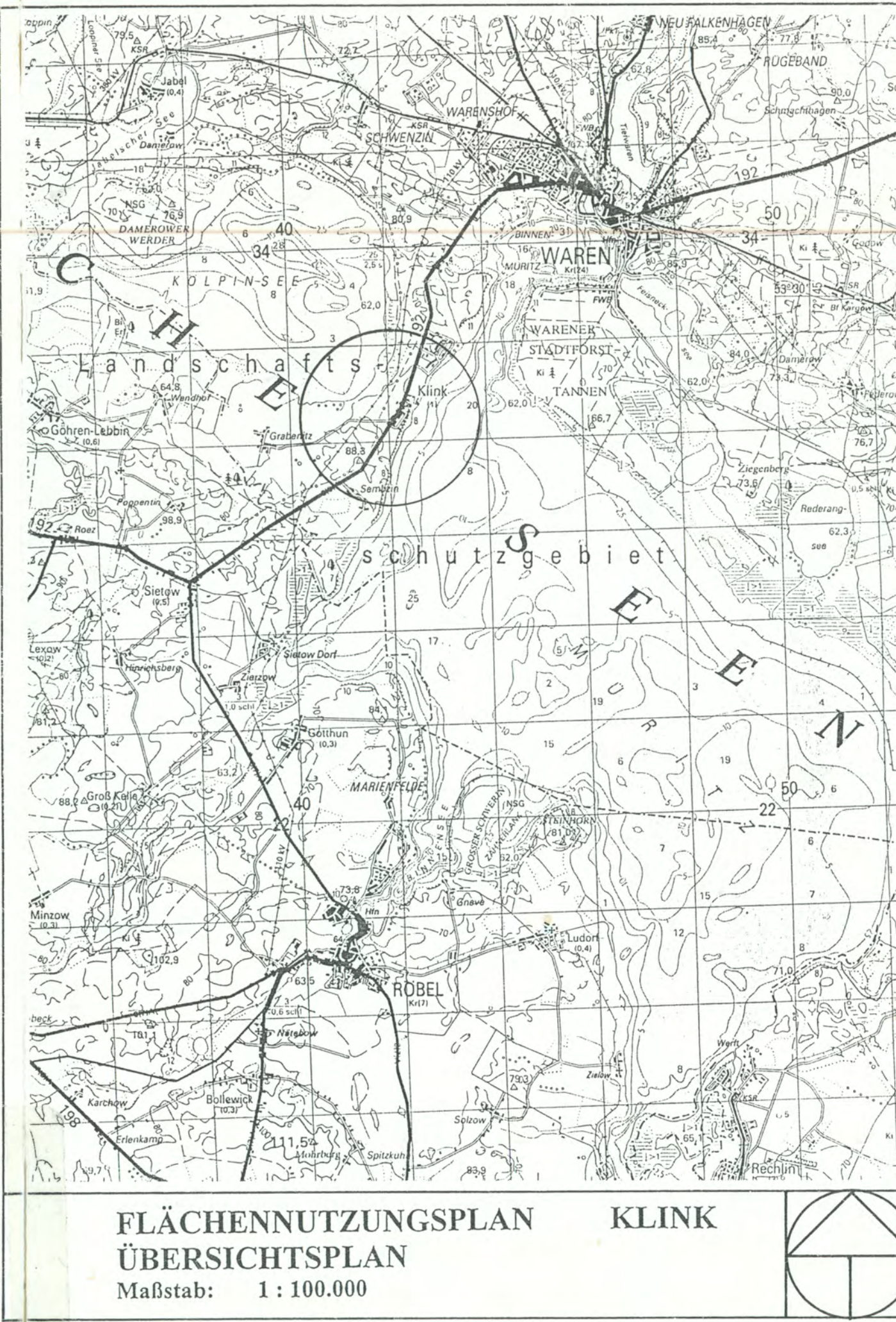
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN KLINK ORTSLAGE URLAUERNDORF Maßstab 1:5.000



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN KLINK ORTSLAGE SEMBZIN Maßstab 1:5.000



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN KLINK ORTSLAGE GRABENITZ Maßstab 1:5.000



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN KLINK ÜBERSICHTSPLAN Maßstab 1:100.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach Planz V 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

|      |                                                              |                         |
|------|--------------------------------------------------------------|-------------------------|
| (W)  | Wohnbauflächen                                               | § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO |
| (WA) | allgemeines Wohnen                                           | § 4 BauNVO              |
| (WD) | Dorfgebiete                                                  | § 5 BauNVO              |
| (MX) | Mischgebiete                                                 | § 6 BauNVO              |
| (SO) | Sondergebiete                                                | § 11 BauNVO             |
| (SE) | Sondergebiet Erholung, Zweckbestimmung Strand                | § 10 (2) BauNVO         |
| (SP) | Sondergebiet Erholung, Zweckbestimmung Sport                 | § 10 (2) BauNVO         |
| (SR) | Sondergebiet Erholung, Zweckbestimmung Wasservergnügensplatz | § 10 (2) BauNVO         |
| (SV) | Sondergebiet Erholung, Zweckbestimmung Versorgung            | § 10 (2) BauNVO         |
| (SF) | Sondergebiet Ferienhausbau                                   | § 10 (4) BauNVO         |
| (SO) | Sondergebiet Fremdenbeherbergung                             | § 11 (2) BauNVO         |
| (SK) | Sondergebiet Kurgelände                                      | § 11 (2) BauNVO         |
| (SH) | Sondergebiet Hafen                                           | § 11(2) BauNVO          |
| (SG) | Gewerbegebiet                                                | § 8 BauNVO              |

- PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach Planz V 90)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
- Öffentliche Verwaltungen
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
  - Parken
  - Militärwanderweg
- Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Elektrizität
  - Abwasser
  - Wasser
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Hauptversorgungsleitung Elektrizität
  - Hauptabwasserleitung
  - Post
  - Ferngasleitung
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Grünflächen
  - Parkanlage
  - Private Gartennutzung
  - Öffentliche Badestelle
  - Friedhof
  - Sportanlagen
  - Sportanlagen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Wasserflächen
  - Hafen
  - Umgrenzung der Flächen mit wasserwirtschaftlichen Festsetzungen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Abs. 4 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für den Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflanze und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
  - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB)
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Naturdenkmale (hier: geschützte Bäume)
  - Findling
  - Geschützter Landschaftsbestandteil (Biotop) gemäß § 2, 1. NatSchG M-V
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzungen von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
  - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4)
  - Turnhügel
  - Hügelgrab
  - Mittelalterliche Wüstung Alt Grabenitz
  - Wichtiger archaischer Fundplatz
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
  - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
  - Alltagsverdrachtsfläche (Müllkippe geschlossen)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des FNP
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nachrichtliche Übernahme
- Ortsdurchfahrtsgrenzen
  - 100 m Uferlinie Gewässerschutzstreifen
- Bauliche Anlagen zur Nutzung von Windenergie sind im Gemeindegebiet unzulässig (siehe hierzu auch Kapitel 7 im Erläuterungsbericht)
- Nachtrag nach Genehmigungserteilung (AZ VII 230/ 512.111-56.030) als Aufgabenerfüllung
- von der Genehmigung ausgenommen Teilfläche, gem § 6 Abs. 3 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1. Dieser Plan wurde auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.05.2010 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Anhang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.05.2010 bis zum 28.05.2010 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.05.2010 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.05.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat am 28.05.2010 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 28.05.2010 bis zum 28.05.2010 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.05.2010 in der ortsüblich bekannt gemacht worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 28.05.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden, in der 2. Befragung am 28.05.2010 und 3. Befragung am 28.05.2010.

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.

Dabei haben die Entwürfe des FNP sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 28.05.2010 bis zum 28.05.2010 erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28.05.2010 in der ortsüblich bekannt gemacht worden.

9. Der geänderte FNP wurde am 28.05.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum FNP wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.05.2010 gebilligt.

10. Die Genehmigung des FNP wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesplanung und Umweltschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.05.2010 AZ 512.111-56.030 erteilt.

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.05.2010 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesplanung und Umweltschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.05.2010 AZ 512.111-56.030 bestätigt.

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.05.2010 in der ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahren und Formschritten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 28.05.2010 in Kraft getreten.

GEMEINDE KLINK  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Maßstab Gesamtgemeinde: 1 : 10.000  
Maßstab Ortslagen: 1 : 5.000

IN DER FASSUNG 3. ÜBERARBEITUNG, JANUAR 1999

HIER: IN DER GEMÄSS TÖB-BETEILIGUNG ÜBERARBEITETEN FASSUNG